

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/20 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2013**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So ist wohl weitgehend unbekannt, dass derzeit etwa jeder zweite Asylsuchende in Deutschland als schutzberechtigt anerkannt wird. Die so genannte bereinigte Schutzquote betrug im ersten Quartal 2013 46,5 Prozent (zweites Quartal: 42,2 Prozent), hinzukommen Anerkennungen durch die Gerichte (über 13 Prozent der Klagen gegen eine ablehnende Asylentscheidung erwiesen sich im Jahr 2012 als berechtigt). Die bereinigte Schutzquote bezieht sich nur auf die tatsächlich inhaltlich geprüften Asylanträge und entsprechende Entscheidungen des BAMF – und nicht auf formelle Entscheidungen wie z. B., dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist oder das Verfahren eingestellt wird. Die bereinigte Schutzquote gibt also Auskunft darüber, in welchem Maße Asylanträge vom BAMF inhaltlich als berechtigt angesehen werden. Die hohe Quote widerlegt das Vorurteil, wonach die meisten Asylsuchenden angeblich „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder „Scheinasylanten“ seien. Auch abgelehnte Flüchtlinge können gute Gründe für ihre Flucht vorweisen, wie jüngst sogar der Präsident des BAMF, Manfred Schmidt, bestätigte (vgl. DER TAGESPIEGEL vom 16. Oktober 2013: „Amtschef hält Asylbegriff für nicht mehr passend zur Lage“).

Bei etwa einem Fünftel aller Asylsuchenden ist das BAMF aufgrund der Dublin-Verordnung der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei. Im Jahr 2012 stand ausgerechnet Italien an der Spitze der Länder, in die Deutschland Asylsuchende abschieben möchte, 2013 hat Polen diese Rolle übernommen.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2012 im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht etwa ein Jahr. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, sind die Verfahrensdauern infolge von Beschleunigungsmaßnahmen und

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. November 2013 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

vorgezogener Entscheidungen bedeutend kürzer. Im Jahr 2012 dauerte das behördliche Verfahren diesbezüglich nur etwa zwei Monate. Im Gegenzug stieg die Verfahrensdauer bei Flüchtlingen aus anderen Ländern mit meist hohen Anerkennungschancen an, im zweiten Quartal 2013 auf durchschnittlich 10,6 Monate (Afghanistan 15,2, Pakistan 15,9 und Somalia 18,8 Monate).

Im Jahr 2012 wurden 174 Asylanhörungen mittels Videokonferenztechnik durchgeführt. Nach massiver Kritik an diesem umstrittenen Verfahren gab es im zweiten Quartal 2013 keine Asylanhörungen per Video mehr. Die Bundesregierung ließ auf Nachfrage offen, ob sie überhaupt mit der geänderten EU-Asylverfahrenslinie vereinbar wären (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14553, Antwort zu Frage 12e).

Angesichts gestiegener Asylzahlen könnte das BAMF erhebliche Arbeitskapazitäten einsparen, wenn auf massenhafte Widerrufsverfahren verzichtet würde. Im Zeitraum 2005 bis 2010 gab es fast so viele Asylwiderrufe (38 500) wie Anerkennungen (41 000). Im Jahr 2012 wurden gut 10 000 Widerrufsverfahren betrieben, nur noch in jedem 20. Fall kommt es dabei zu einer Aberkennung des zuvor gewährten Flüchtlingsstatus. Dennoch sind die Verfahren für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sehr belastend und für Behörden und Gerichte arbeitsaufwändig. In der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2012 787 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 230 syrische, 113 afghanische und 108 iranische Flüchtlinge sowie 28 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 58 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisen, abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

37,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2012 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die Gesamtschutzquote zwischen 40,9 und 57,7 Prozent lag. Die Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen dauerten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 9,9 Monaten ungewöhnlich lange, derzeit sind es etwa elf Monate (Bundestagsdrucksache 17/14553, Antwort zu Frage 4).

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im dritten Quartal 2013, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals 2013 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die zehn wichtigsten Herkunftsländern gesondert darstellen sowie für jedes dieser zehn Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele einen internationalen Flüchtlingsstatus, wie viele einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben; bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren – sowie schließlich die Verteilung von subsidiärem Schutz auf nationaler bzw. europäischer Rechtsgrundlage darstellen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tat-

sächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen  
(bitte wie zuvor differenzieren)?

Die sogenannte Gesamtschutzquote im Sinne der Frage 1a sowie die Quoten im Sinne von Frage 1b können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2013	Gesamtschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	5 106	31,1	42,2
darunter			
Russische Föderation	77	4,3	14,9
Syrien	1 988	95,8	99,9
Afghanistan	928	51,4	56,4
Serbien	9	0,5	0,9
Iran, Islamische Republik	496	53,0	59,8
Mazedonien	1	0,1	0,2
Pakistan	181	33,5	36,8
Irak	650	50,7	55,1
Somalia	206	54,9	68,0
Georgien	2	0,9	2,7

2. Quartal 2013	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	149	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 301	14,0	19,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 822	11,1	15,1
§ 60 III AufenthG	–	–	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	757	4,6	6,3
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	77	0,5	0,6
Gesamtschutz	5 106	31,1	42,2

3. Quartal 2013	Gesamtschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	5 126	21,1	36,1
darunter			
Serbien	3	0,1	0,1
Russische Föderation	44	0,7	9,2
Syrien	1 989	94,4	99,5
Mazedonien	8	0,4	0,6
Afghanistan	793	47,5	55,0
Kosovo	16	1,9	2,8
Pakistan	357	44,8	50,5
Bosnien und Herzegowina	3	0,3	0,5
Somalia	144	49,0	66,7
Irak	582	58,7	66,3

3. Quartal 2013	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	254	1,0	1,8
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 685	11,0	18,9
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 620	6,7	11,4
§ 60 III AufenthG	0	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	2	0,0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	555	2,3	3,9
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	10	0,0	0,1
Gesamtsschutz	5 126	21,1	36,1

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im dritten Quartal 2013 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			darunter geschlechtsspez. Verfolgung	darunter geschlechtsspez. Verfolgung		
3. Quartal 2013	2 685	845	942	19	898	95
darunter:						
Serbien	0	0	0	0	0	0
Russische Föd.	17	8	6	1	3	1
Syrien	601	188	347	1	66	3
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	336	91	28	2	217	34
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Pakistan	339	37	11	0	291	7
Bosnien Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Somalia	96	45	1	0	50	16
Irak	549	327	14	0	208	4

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal 2013 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren sowie die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2013	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
<b>Herkunfts- länder gesamt</b>	3 036	3 206	94	2,9	54	1,7	25	0,8	3 033	94,6
Irak	1 090	1 225	4	0,3	26	2,1	1	0,1	1 194	97,5
Iran	387	264	2	0,8	2	0,8	1	0,4	259	98,1
Türkei	290	254	55	21,7	2	0,8	3	1,2	194	76,4
Afghanistan	246	289	1	0,3	–	–	2	0,7	286	99,0
Somalia	159	133	–	–	–	–	–	–	133	100,0
Syrien	142	115	2	1,7	7	6,1	–	–	106	92,2
Russische Föd.	137	95	1	1,1	–	–	1	1,1	93	97,9
Eritrea	86	75	–	–	4	5,3	–	–	71	94,7
Pakistan	50	91	–	–	–	–	–	–	91	100,0
Sri Lanka	47	67	4	6,0	3	4,5	5	7,5	55	82,1

3. Quartal 2013	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
<b>Herkunfts- länder gesamt</b>	2 686	1 930	61	3,2	40	2,1	19	1,0	1 810	93,8
Irak	974	771	4	0,5	18	2,3	1	0,1	748	97,0
Iran	384	160	3	1,9	–	–	–	–	157	98,1
Afghanistan	216	120	–	–	–	–	6	5,0	114	95,0
Türkei	209	117	30	25,6	10	8,5	2	1,7	75	64,1
Sri Lanka	150	15	4	26,7	–	–	1	6,7	10	66,7
Syrien	126	79	1	1,3	1	1,3	–	–	77	97,5
Russische Föd.	85	20	–	–	3	15,0	–	–	17	85,0
Somalia	74	106	–	–	–	–	1	0,9	105	99,1
Eritrea	72	103	–	–	1	1,0	–	–	102	99,0
Pakistan	43	25	1	4,0	–	–	–	–	24	96,0

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im dritten Quartal 2013 (bitte auch den Vergleichswert des vorherigen Quartals 2013 nennen) bis zu einer behördlichen Entscheidung, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren), und wie werden weit überdurchschnittliche Verfah-

rensdauern etwa in Bezug auf afghanische, pakistanische und somalische Asylsuchende (im zweiten Quartal 2013 15 bis 19 Monate) gerechtfertigt?

Die überdurchschnittlichen Verfahrensdauern resultieren aus der besonders hohen Geschäftsbelastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 wurden 85 325 Asylers- und Folgeanträge gestellt. Dies bedeutet eine Steigerung von rund 74 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Dieser Herausforderung wird im Asylbereich insbesondere durch Priorisierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Daher lässt sich eine längere Verfahrensdauer für Antragsteller aus nicht bevorzugt bearbeiteten Herkunftsländern nicht immer vermeiden. Darüber hinaus ist bei Asylanträgen aus den oben genannten Herkunftsländern oftmals die Sachverhaltsaufklärung zeitaufwändiger. Gleichwohl konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Herkunftsländer Afghanistan und Somalia reduziert werden.

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das erste Halbjahr 2013 vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	9,0
darunter:	
Russische Föderation	6,2
Syrien	4,6
Afghanistan	15,2
Serbien	2,1
Iran	13,5
Mazedonien	2,5
Pakistan	15,9
Irak	10,3
Somalia	18,8
Georgien	6,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Gesamt	9,0
davon	
Erstanträge	9,5
Folgeanträge	5,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Serbien	2,1
Russische Föderation	4,3
Syrien	4,7
Mazedonien	2,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Afghanistan	14,1
Kosovo	3,8
Pakistan	16,2
Bosnien und Herzegowina	2,4
Somalia	17,8
Irak	9,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	7,1
Folgeanträge	4,0

1. Halbjahr 2013	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,4
darunter:	
Serbien	7,1
Russische Föderation	13,9
Syrien	7,1
Mazedonien	7,3
Afghanistan	22,0
Kosovo	12,4
Pakistan	18,0
Bosnien und Herzegowina	6,0
Somalia	19,2
Irak	12,7

1. Halbjahr 2013	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Gesamt	12,4
davon	
Erstanträge	12,9
Folgeanträge	10,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,1
darunter:	
Afghanistan	12,2
Somalia	12,9
Syrien	4,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Irak	15,2
Pakistan	7,3
Russische Föderation	5,6
Ägypten	4,9
Serbien	1,5
Guinea	13,3
Mali	10,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,6
darunter:	
Afghanistan	13,9
Somalia	11,8
Syrien	5,0
Ägypten	6,3
Eritrea	14,4
Irak	11,6
Serbien	2,3
Pakistan	16,9
Russische Föderation	5,6
Bangladesch	7,2

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im dritten Quartal 2013 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen, die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals 2013 nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asyleranträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asyleranträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
2. Quartal 2013	23 704	5 785	24,4	61,2
3. Quartal 2013	30 880	7 692	24,9	59,4

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:



2. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	In Prozent		absolut	in Prozent
Russ. Föderation	3 480	60,2	Russ. Föderation	4 928	64,1
Afghanistan	302	5,2	Kosovo	264	3,4
Kosovo	199	3,4	Georgien	262	3,4
Georgien	168	2,9	Afghanistan	245	3,2
Pakistan	134	2,3	Syrien	198	2,6
Syrien	122	2,1	Pakistan	185	2,4
Somalia	114	2,0	Somalia	146	1,9
Iran	92	1,6	Iran	144	1,9
Irak	82	1,4	Serbien	123	1,6
Tunesien	71	1,2	Nigeria	89	1,2

2. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Polen	3 195	55,2	Polen	4 575	59,5
Italien	547	9,5	Belgien	534	6,9
Ungarn	406	7,0	Italien	533	6,9
Belgien	344	5,9	Ungarn	434	5,6
Österreich	236	4,1	Frankreich	336	4,4
Frankreich	232	4,0	Österreich	268	3,5
Schweiz	167	2,9	Schweden	229	3,0
Schweden	163	2,8	Schweiz	225	2,9
Spanien	125	2,2	Spanien	110	1,4
Niederlande	71	1,2	Niederlande	95	1,2
Bulgarien	31	0,5	Bulgarien	47	0,6
Malta	15	0,3	Malta	34	0,4
Zypern	9	0,2	Zypern	13	0,2
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim BAMF nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2013	3. Quartal 2013
anderen Mitgliedstaat gesamt	666	814
davon Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	5	6
nach Artikel 7 Dublin II	8	1
nach Artikel 15 Dublin II	1	8
Zustimmungen durch den anderen Mitgliedstaat gesamt	4 596	6 172

	2. Quartal 2013	3. Quartal 2013
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	15	27
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II	1	0
nach Artikel 7 Dublin II	4	0
nach Artikel 8 Dublin II	0	1
nach Artikel 15 Dublin II	2	0

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens, überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen		3. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 264		gesamt	1 462	
darunter:			darunter:		
Russ. Föderation	550	43,5	Russ. Föderation	974	66,6
Kosovo	92	7,3	Kosovo	63	4,3
Afghanistan	64	5,1	Pakistan	44	3,0
Georgien	50	4,0	Georgien	39	2,7
Pakistan	41	3,2	Afghanistan	37	2,5
Syrien	31	2,5	Syrien	30	2,1
Tunesien	29	2,3	Marokko	24	1,6
Algerien	27	2,1	Tunesien	21	1,4
Irak	26	2,1	Algerien	20	1,4
Mazedonien	25	2,0	Irak	19	1,3

2. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		3. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 264		gesamt	1 462	
darunter:			darunter:		
Polen	545	43,1	Polen	907	62,0
Belgien	135	10,7	Belgien	132	9,0
Italien	130	10,3	Ungarn	95	6,5
Schweden	72	5,7	Italien	68	4,7
Ungarn	69	5,5	Österreich	66	4,5
Frankreich	68	5,4	Schweiz	44	3,0
Schweiz	59	4,7	Schweden	34	2,3
Österreich	55	4,4	Spanien	31	2,1
Spanien	52	4,1	Frankreich	26	1,8

2. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		3. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Niederlande	21	1,7	Norwegen	14	1,0
Malta	6	0,5	Bulgarien	3	0,2
Bulgarien	2	0,2	Malta	1	0,1
Zypern	0	0,0	Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2013	531
3. Quartal 2013	312

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-II-Verfahren bzw. Überstellungen in den genannten Zeiträumen?

Im dritten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 44 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 43 Überstellungen vollzogen. Im zweiten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 23 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 23 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
			davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
2. Quartal 2013	16 425	1 890	1 805	26	59
3. Quartal 2013	24 332	6 029	5 810	159	60

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig gewesen wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 010
darunter:	
Afghanistan	379
Syrien	351
Pakistan	76
Irak	61
Iran	37
Algerien	7
Nigeria	7
Libyen	7
Somalia	7
Bangladesch	7

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 022
darunter:	
Afghanistan	357
Syrien	278
Pakistan	113
Irak	36
Iran	35
Nigeria	19
Algerien	17
Somalia	13
Ghana	12
Marokko	12

g) Welche organisatorischen und verfahrenstechnischen Änderungen im Dublin-Verfahren hat das BAMF infolge der Neufassung der Dublin-II-Verordnung bereits vorgenommen bzw. sind in Planung (insbesondere hinsichtlich persönlicher Gespräche, der Informationsrechte und Garantien für Minderjährige, der neuen Rechtsschutzmöglichkeiten, der Regelungen zur Inhaftnahme usw.)?

Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Neufassung der Qualifikationsrichtlinie) wurde § 34a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) mit Blick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) mit Wirkung zum 6. September 2013 geändert. Nunmehr kann gemäß § 34a Absatz 2 AsylVfG gegen eine Abschiebungsanordnung im Rahmen der Überstellung nach dem Dublin-Verfahren ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb einer Woche nach Bekannt-

gabe der Abschiebungsanordnung gestellt werden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Diese Gesetzesänderung hat Konsequenzen für die Verfahrenspraxis des BAMF im Rahmen des Dublin-Verfahrens insbesondere für die Erstellung und die Zustellung der Bescheide sowie für die Bestandskraftüberwachung. Seit Inkrafttreten des neuen § 34a AsylVfG erstellt das BAMF im Rahmen des Dublin-Verfahrens in Fällen, in denen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist – also sowohl in Asylantragsfällen als auch in Aufgriffsfällen – Bescheide, die mit einer Abschiebungsanordnung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klagefrist: 2 Wochen, § 74 Absatz 1 AsylVfG; Frist für den Eilantrag nach § 80 Absatz 5 VwGO: 1 Woche, § 34a Absatz 2 Satz 1 AsylVfG n. F.) versehen werden. Darüber hinaus stellt das BAMF seit Inkrafttreten der neuen Regelung nach § 34a AsylVfG alle Bescheide in eigener Zuständigkeit zu und überwacht den Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung. Mit dem Vollzug der Abschiebungsanordnung kann erst dann begonnen werden, wenn die Rechtsmittelfrist für den Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO von einer Woche abgelaufen ist bzw. die ablehnende Entscheidung des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts über den Eilantrag vorliegt. Bei rechtzeitiger Stellung eines Eilantrages ist eine Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig (vgl. § 34a Absatz 2 Satz 2 AsylVfG n. F.).

Bezüglich der weiteren organisatorischen und verfahrenstechnischen Änderungen aufgrund der Dublin-III-Verordnung, die ab Anfang 2014 Anwendung finden wird, stimmt das BAMF derzeit die Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten intern und extern ab. Dies betrifft zum einen die Eingliederung der neuen Verfahrensschritte in das nationale Verfahren – wie zum Beispiel die Aushängung der gemeinsamen Merkblätter der Kommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Information nach Artikel 4 Dublin-III-Verordnung und das persönliche Gespräch nach Artikel 5 Dublin-III-Verordnung – sowie die geeigneten Schritte, um Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte eines unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 4 Dublin-III-Verordnung zu ermitteln. Zum anderen erfolgt ein Austausch mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, um eine einheitliche Verfahrenspraxis zu ermöglichen. Zudem sieht die Dublin-III-Verordnung den Erlass von Durchführungsrechtsakten (vgl. Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 1 und 4, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1 und 5 Dublin-III-Verordnung) und delegierten Rechtsakten (vgl. Artikel 8 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 3 Dublin-III-Verordnung) durch die Kommission vor. Bezüglich der Durchführungsrechtsakte befindet sich die inhaltliche Ausgestaltung des allgemeinen Merkblattes und des besonderen Merkblattes für unbegleitete Minderjährige sowie der Standardformblätter derzeit noch in der Diskussion mit der Kommission und den Mitgliedstaaten.

- h) Inwieweit trifft die Information der Fragesteller zu, dass Ungarn im Juli 2013 Dublin-Rücküberstellungen unter Hinweis auf Kapazitätsprobleme abgelehnt haben soll, wie haben die deutschen Behörden hierauf gegebenenfalls reagiert (bitte ausführen), und gibt es ähnliche Vorgänge in Bezug auf andere EU-Mitgliedstaaten, zum Beispiel Bulgarien oder Kroatien?

Im Dublin-Verfahren sind grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Vorname von Überstellungen in andere Mitgliedstaaten aufgrund von Kapazitätserwägungen vorgesehen. Tatsächlich kann es infolge der organisatorischen Ver-

fahrensweise in einem Mitgliedstaat zu praktischen Einschränkungen kommen, aufgrund dessen die Kapazitäten für die Überstellungen aus den anderen Mitgliedstaaten insgesamt oder an bestimmten Orten an bestimmten Tagen erschöpft sind. Dies kann sich wegen einer Vielzahl von Überstellungen aus anderen Mitgliedstaaten im Laufe eines Monats entwickeln, so dass in diesem Fall der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten darum bittet, an den betroffenen Tagen keine Überstellungen mehr zu planen. Dieser Vorgang betrifft grundsätzlich alle Mitgliedstaaten im Dublin-Verfahren.

Im Juli 2013 hat Ungarn die Information an die anderen Mitgliedstaaten verschickt, dass an bestimmten Tagen die Kapazitäten für Überstellungen bereits erschöpft sind. Das BAMF hat daraufhin die vorgesehenen Überstellungen von Deutschland nach Ungarn für andere Tage terminiert. Neben Ungarn haben im Juli 2013 auch andere Mitgliedstaaten wie Österreich, die Niederlande und Polen darüber informiert, dass die Kapazitäten für Überstellungen an bestimmten Tagen an bestimmten Orten erschöpft seien. Bulgarien und Kroatien haben im Juli 2013 keine Information dieser Art an die anderen Mitgliedstaaten versendet.

- i) Welche praktischen Erfahrungen haben sich aus der Ende Juni 2013 verfügbaren Aufhebung des Erlasses vom 3. März 2006 ergeben, wonach in „Aufgriffsfällen“ grundsätzlich keine Bearbeitung der Asylanträge durch das BAMF erfolgen und stattdessen Abschiebungshaft beantragt werden sollte (bitte ausführen)?

Asylgesuche, die in so genannten Aufgriffsfällen an der Grenze bzw. im grenznahen Raum geäußert werden, werden seit der Aufhebung des Erlasses vom BAMF in Bearbeitung genommen. Auf die Antwort zu Frage 5g wird verwiesen.

- j) Welche Angaben kann das BAMF zur durchschnittlichen Dauer eines Dublin-Verfahrens (soweit möglich bitte auch nach Mitgliedstaaten und nach Dauer bis zur Entscheidung des ersuchten Staates bzw. bis zur tatsächlichen Überstellung differenzieren) und zum aktuellen Stand bzw. zum Stand Ende 2012 und Ende 2011 machen?

Angaben im Sinne der Frage werden statistisch nicht erfasst.

- k) Beinhaltet die monatlich in der Asylgeschäftsstatistik des BAMF bekannt gegebene Zahl noch offener Asylverfahren (Ende September 2013: 80 050, darunter 73 196 Erstanträge und 6 854 Folgeanträge) auch Verfahren, in denen die Frage der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Dublin-II-Verfahren noch nicht endgültig geklärt ist (bitte erläutern)?

In der Asylgeschäftsstatistik sind unter den offenen Asylverfahren alle Verfahren enthalten, in denen das BAMF noch keine Entscheidung getroffen hat. Darunter sind auch Verfahren, in denen die Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung noch nicht endgültig geklärt ist, etwa weil die Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten in Betracht kommt, der andere Mitgliedstaat noch nicht auf das Übernahmeansuchen geantwortet hat und die Frist für eine Antwort noch nicht verstrichen ist oder der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden muss, da noch Unterlagen fehlen oder Recherchetätigkeiten nach Familienangehörigen erforderlich sind.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2013 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals 2013 nennen) nach § 14a Absatz 2 AsylVfG von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die sog. Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2013 bei 68,1 Prozent (zweites Quartal 2013: 58,2 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 42,7 Prozent (zweites Quartal 2013: 50,2 Prozent) und bei Minderjährigen unter 18 Jahren bei 19,7 Prozent (zweites Quartal 2013: 33,3 Prozent).

Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2013 bei 72,0 Prozent (zweites Quartal 2013: 61,3 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 46,0 Prozent (zweites Quartal 2013: 51,2 Prozent) und bei Minderjährigen unter 18 Jahren bei 36,2 Prozent (zweites Quartal 2013: 46,0 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Jeweils beinhaltete Teilmengen sind eingerückt wiedergegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		2. Quartal 2013		3. Quartal 2013	
		absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt
Asyleranträge gesamt		23 704		30 880	
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	8 685	36,6 %	11 076	35,9 %
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	7 938	33,5 %	9 938	32,2 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	105	0,4 %	124	0,4 %
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	538	2,3 %	563	1,8 %
	Asyleranträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	747	32 %	1 138	3,7 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	337	1,4 %	429	1,4 %

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im dritten Quartal 2013 einen Asylerantrag gestellt (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen in den genannten Zeiträumen (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	553
darunter	
Afghanistan	129
Somalia	80
Syrien	78
Ägypten	35
Eritrea	23
Irak	23
Serbien	18
Pakistan	16
Russische Föderation	13
Bangladesch	12

Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger	
3. Quartal 2013	
Bundesländer gesamt	553
davon	
Baden-Württemberg	56
Bayern	81
Berlin	41
Brandenburg	2
Bremen	8
Hamburg	121
Hessen	95
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	33
Nordrhein-Westfalen	59
Rheinland-Pfalz	15
Saarland	15
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	11



	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberech- tigte (Art. 16a u. Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl. -schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungs- verbot gemäß § 60 II,III,VII Satz 2 AufenthG festgestellt	Abschiebungs- verbot gemäß § 60 IV,V,VII Satz 1 AufenthG festgestellt
3. Quartal 2013	249	2	48	49	44
darunter					
Afghanistan	85	1	22	11	29
Somalia	15	–	4	3	1
Syrien	36	–	7	29	–
Ägypten	10	–	–	–	–
Eritrea	6	–	3	1	–
Irak	10	–	1	–	3
Serbien	10	–	–	–	–
Pakistan	14	–	8	–	1
Russische Föderation	7	–	–	–	–
Bangladesch	1	–	–	–	–

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) wurden im dritten Quartal 2013 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden:

3. Quartal 2013 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	123	3	6	109
Frankreich	27	0	0	27
Flughäfen	22	0	0	19
Österreich	21	0	0	20
Niederlande	18	3	3	11
Belgien	15	0	3	12
Schweiz	14	0	0	14
Polen	4	0	0	4
Dänemark	1	0	0	1
Luxemburg	1	0	0	1

3. Quartal 2013 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	42	3	1	37
Eritrea	17	0	2	15
Somalia	17	0	1	15
Marokko	13	0	1	12
Syrien	7	0	0	7

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal 2013 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	6 990	3 360
darunter		
Russische Föderation	440	98
Syrien	1	1
Afghanistan	717	23
Serbien	1 003	927
Iran	334	9
Mazedonien	499	412
Pakistan	311	67
Irak	529	37
Somalia	97	6
Georgien	73	53

3. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	9 079	5 956
darunter		
Serbien	2 245	2 107
Russische Föderation	432	125
Syrien	9	1
Mazedonien	1 254	1 115
Afghanistan	648	8
Kosovo	556	481
Pakistan	350	87
Bosnien und Herzegowina	609	580
Somalia	72	4
Irak	296	30

10. Wie viele sogenannte Flughafenverfahren wurden im dritten Quartal 2013 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	34	30	0	0
Berlin	2	0	2	0
München	3	1	0	0
Frankfurt/M. Flughafen	211	190	12	0
Summe	250	221	14	0

3. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
insgesamt	250	221	14	0
darunter				
Syrien	67	65	0	0
Afghanistan	37	26	0	0
Somalia	22	22	0	0
Ägypten	17	17	0	0
Iran	17	17	0	0
Irak	17	16	1	0
Pakistan	14	11	1	0
sonst. asiat. Staatsangeh.	10	9	1	0
Kongo, Dem. Republik	8	8	1	0
Sri Lanka	6	7	0	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	3. Quartal 2013	43	38	0	0

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2013 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können, soweit bereits vorliegend, den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge									
Januar – August 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen						anhängige Rechts- mittel	
		Art. 16a/Flücht- lingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z. B. Rück- nahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	20 973	20 769	2 598	12,5		31,4	11 646	56,1	28 385
darunter									
Russ. Föd.	3 237	533	21	3,9	115	21,6	397	74,5	3 538
Serbien	3 178	5 390	27	0,5	1 552	28,8	3 811	70,7	3 906
Afghanistan	2 221	2 450	1 011	41,3	509	20,8	930	38,0	4 069
Mazedonien	1 796	2 938	16	0,5	923	31,4	1 999	68,0	2 180
Syrien	1 648	1 041	342	32,9	143	13,7	556	53,4	1 654
Irak	1 038	919	107	11,6	578	62,9	234	25,5	1 639
Iran	924	829	325	39,2	203	24,5	301	36,3	1 399
Kosovo	921	1 254	41	3,3	500	39,9	713	56,9	1 069
Bosnien und Herze- gowina	673	900	9	1,0	202	22,4	689	76,6	845
Pakistan	658	616	229	37,2	198	32,1	189	30,7	1 208

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen						anhängige Rechts- mittel	
		Widerruf Art. 16a/Flücht- lingseigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rück- nahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	202	283	106	37,5	75	26,5	102	36,0	543
darunter									
Türkei	83	116	33	28,4	48	41,4	35	30,2	171
Irak	31	30	16	53,3	4	13,3	10	33,3	91
Kosovo	18	11	5	45,5	1	9,1	5	45,5	31
Sri Lanka	15	12	6	50,0	5	41,7	1	8,3	30
Afghanistan	12	49	18	36,7	9	18,4	22	44,9	56
Iran	5	13	6	46,2	1	7,7	6	46,2	16
Russ. Föd.	3	4	0	0,0	0	0,0	4	100,0	14
Serbien	3	3	0	0,0	1	33,3	2	66,7	4
Syrien	3	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	9
Angola	2	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	12

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Januar – August 2013	9,5	29,5

12. Wie viele Asylanhörungen gab es im dritten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal 2013 (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele davon wurden mit Hilfe der Bild- und Tonübertragung durchgeführt?

Im dritten Quartal 2013 wurden keine Asyl-Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 2. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	11 082
darunter	
Russische Föderation	1 264
Syrien	1 764
Afghanistan	1 040
Serbien	779
Iran	931
Mazedonien	557
Pakistan	543
Irak	420
Somalia	264
Georgien	219

Anhörungen im 3. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	12 133
darunter	
Serbien	1 912
Syrien	1 614
Mazedonien	1 196
Afghanistan	990
Kosovo	681
Iran	599
Pakistan	553
Bosnien und Herzegowina	489
Russische Föderation	460
Somalia	370

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im dritten Quartal 2013?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	3. Quartal 2013			
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamtzuschutz	
			absolut	In Prozent
Ägypten	882	3	29	34,9
Libyen	76	3	4	12,9
Marokko	297	8	2	1,6
Syrien	3 335	271	1 989	94,4
Tunesien	112	11	1	1,3

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Juli, August, September, Oktober 2013 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge Juli 2013			Entscheidungen über Asylanträge Juli 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil. asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel. offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	74	68	6	46	–	–	2	43	1
dar. Roma	1	1	–	8	–	–	–	8	–
Bosn. Herzeg.	432	306	126	225	–	–	–	161	64
dar. Roma	358	255	103	198	–	–	–	146	52
Mazedonien	798	473	325	468	–	–	1	346	121
dar. Roma	638	353	285	364	–	–	1	266	97
Montenegro	33	26	7	13	–	–	–	10	3
dar. Roma	9	9	–	8	–	–	–	6	2
Serbien	1 528	957	571	938	–	–	1	586	351
dar. Roma	1 371	831	540	837	–	–	1	526	310

Herkunftsland	Asylanträge August 2013			Entscheidungen über Asylanträge August 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil. asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel. offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	87	75	12	18	–	–	–	15	3
dar. Roma	3	1	2	1	–	–	–	1	–
Bosn. Herzeg.	374	255	119	424	–	–	–	282	142
dar. Roma	295	189	106	361	–	–	–	242	119
Mazedonien	1 038	698	340	873	–	–	3	553	317
dar. Roma	790	500	290	671	–	–	3	401	267
Montenegro	26	20	6	39	–	–	6	18	15
dar. Roma	21	18	3	21	–	–	–	12	9
Serbien	1 935	1 170	765	1 657	–	–	1	1 043	613
dar. Roma	1 798	1 064	734	1 515	–	–	1	927	587

Herkunftsland	Asylanträge September 2013			Entscheidungen über Asylanträge September 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil. asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel. offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	90	88	2	61	–	–	8	43	10
dar. Roma	8	8	–	2	–	–	–	–	2
Bosn. Herzeg.	950	605	345	300	–	–	3	167	130
dar. Roma	793	476	317	243	–	–	–	134	109
Mazedonien	1 639	1 051	588	599	2	–	2	355	240
dar. Roma	1 229	717	512	443	–	–	1	244	198
Montenegro	54	39	15	27	–	–	–	24	3
dar. Roma	45	30	15	18	–	–	–	17	1
Serbien	2 437	1 593	844	1 164	–	–	1	629	534
dar. Roma	2 280	1 463	817	1 087	–	–	1	581	505

Herkunftsland	Asylanträge Oktober 2013			Entscheidungen über Asylanträge Oktober 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil. asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel. offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	174	169	5	76	–	–	7	45	24
dar. Roma	18	18	–	–	–	–	–	–	–
Bosn. Herzeg.	838	568	270	493	–	–	–	324	169
dar. Roma	686	443	243	408	–	–	–	258	150
Mazedonien	1 476	999	477	1 145	–	2	1	712	430
dar. Roma	1 145	738	407	913	–	–	–	550	363
Montenegro	45	18	27	29	–	–	1	9	19
dar. Roma	33	14	19	17	–	–	–	2	15
Serbien	2 500	1 553	947	1 739	–	–	–	1 096	643
dar. Roma	2 338	1 421	917	1 605	–	–	–	994	611

15. In Bezug auf welche Herkunftsländer werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur aktuellen Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF, insbesondere im Bereich Asyl, und in welchem Umfang ungefähr kann derzeit die angestrebte Einheit von Asylanhörer und Entscheider nicht gewahrt werden (soweit relevant, bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren; die Fragesteller gehen davon aus, dass das BAMF zumindest ungefähre Einschätzungen hierzu machen kann, ansonsten wird um Darlegung gebeten, warum dies nicht möglich sein soll)?

Aktuell werden Asylanträge aus den Ländern des Westbalkans, der Russischen Föderation und Syrien prioritär bearbeitet.

Die Personalgewinnung für den Bereich Asyl wurde seit Herbst 2012 nochmal erheblich forciert. So konnten von Januar bis Juli 2013 insgesamt 78 Einstellungszusagen erteilt werden, die ganz überwiegend den Bereich Asyl betrafen. Es ist beabsichtigt, bis Ende des Jahres insgesamt 100 Einstellungen im gehobenen Dienst für den Bereich Asyl vorzunehmen. Zum 1. Oktober 2013 waren im

BAMF im Bereich der Asyl- und Dublin-Verfahren 260,3 Stellen mit Sachbearbeitern und 354,4 Stellen mit Bürosachbearbeitern (davon 148,2 befristet) besetzt.

Anfang März 2013 wurde zudem der Entscheiderbereich in den Außenstellen vorübergehend durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des BAMF verstärkt.

Das BAMF ist bestrebt, die Einheit von Anhörender und Entscheider im Rahmen des Asylverfahrens zu wahren. Vor dem Hintergrund der steigenden Asylantragszahlen kann dies jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Da die Einheit von Asylanhörender und Entscheider statistisch nicht erhoben wird, sind – auch ungefähre – Angaben dazu nicht möglich.

16. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im dritten Quartal gegenüber dem vorherigen Quartal entwickelt, wie hoch ist derzeit die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan), und wie bewertet es das BAMF, dass die sechsmonatige Regelvorgabe aus § 24 Absatz 4 AsylVfG bei diesen Asylsuchenden mit hoher Anerkennungschance fast um das Doppelte überschritten wird (10,6 Monate im zweiten Quartal 2013)?

Die Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug im zweiten Quartal 2013 durchschnittlich 10,6 Monate und im dritten Quartal 2013 durchschnittlich 8,5 Monate. Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 50,4 Prozent im zweiten Quartal 2013 gegenüber 53,8 Prozent im dritten Quartal 2013. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

17. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkans, und wie wird die Entwicklung der nächsten Monate eingeschätzt?

Im dritten Quartal 2013 wurden etwa 150 Prozent mehr Asylanträge aus Ländern des Westbalkans (Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien, Kosovo) gestellt als im zweiten Quartal 2013; etwa 70 Prozent mehr waren es gegenüber dem dritten Quartal 2012.

Eine belastbare Prognose zur künftigen Zugangsentwicklung aus den Staaten des Westbalkans lässt sich nicht treffen.

18. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Russland/Tschetschenien, wie wird die Entwicklung der nächsten Monate eingeschätzt, und was haben die in Bezug auf diese Personengruppe ergriffenen Maßnahmen bewirkt?

In den ersten drei Quartalen 2013 lag die Russische Föderation mit 13.492 Erstanträgen auf Rang 1 der zugangsstärksten Herkunftsländer (+ 753,9 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2012). Den höchsten monatlichen Zugang gab es im April 2013 mit insgesamt 2.538 Erst- und Folgeanträgen. Seither sind die Zugangszahlen rückläufig und betragen im September 2013 noch 825 Erst- und Folgeanträge.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Asylanträge aus der Russischen Föderation wurde beim BAMF aufgrund der prioritären Bearbeitung von rd. zehn Monaten (April 2013) auf 5,4 Monate (September 2013) gesenkt. Es kann vermutet werden, dass die verkürzte Verfahrensdauer auch zum Rückgang der Zugangszahlen beitrug.

Eine belastbare Prognose zur künftigen Zugangsentwicklung aus der Russischen Föderation lässt sich nicht treffen.

19. Inwieweit würde es das BAMF angesichts der steigenden Antragszahlen begrüßen, wenn die in der Europäischen Union einmalige gesetzliche Verpflichtung zur obligatorischen Einleitung von Widerrufsprüfverfahren drei Jahre nach der Anerkennung durch eine Gesetzesänderung zurückgenommen würde und hierdurch Kapazitäten für die Asylantragsprüfung frei würden (Wiederholung der insoweit unbeantwortet gebliebenen Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/14553; die Frage war nicht, ob das BAMF seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, sondern ob es eine Gesetzesänderung begrüßen würde, durch die Widerrufsverfahren in fünfstelliger Zahl pro Jahr entbehrlich würden, zumal es nur noch in einem geringen Umfang tatsächlich zu Widerrufen kommt)?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort zu Frage 3 in der Bundestagsdrucksache 17/14553 vom 14. August 2013 darauf hingewiesen, dass sich diese Frage nicht stellt. Für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen zur Durchführung oder Nichtdurchführung von Verfahren zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ist nicht die Geschäftslage des BAMF maßgeblich. Die deutsche Rechtslage entspricht EU-rechtlichen Vorgaben. Nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er nach Artikel 11 der Richtlinie nicht länger Flüchtling ist (und der Antrag auf internationalen Schutz nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurde). Damit wird insbesondere auch auf die Regelung verwiesen, wonach ein Drittstaatsangehöriger bei Wegfall der Umstände, die zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, grundsätzlich nicht mehr als Flüchtling anzusehen ist (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 2011/95/EU bzw. der Richtlinie 2004/83/EG). Der Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU kann nur entsprochen werden, wenn die Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft überprüft werden. Hierzu enthält die Richtlinie 2011/95/EU zwar keine expliziten Vorgaben. Aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU kann aber abgeleitet werden, dass die erforderliche Prüfung regelmäßig drei Jahre nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Mindestgültigkeitszeitraum des ersten nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erteilten Aufenthaltstitels) erfolgen kann.

20. Werden durch deutsche Behörden beim Aufgriff an der Grenze oder im grenznahen Raum oder in Zusammenhang mit einem Asylverfahren personenbezogene Abfragen außer im Eurodac in weiteren europäischen Datenbanken vorgenommen, und wenn ja, zu welchen Anlässen, durch welche Behörden und in welchen Datenbanken?

Die Bundespolizei führt in Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) in der Datenbank „Europol Informationssystem“ (EIS) für die Aufgabenerfüllung nach § 2 des Bundespolizeigesetzes Abfragen durch. Zudem kann

sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten mit dem Datenbestand des Schengener Informationssystems abgleichen.

Beim BAMF werden personenbezogene Abfragen anlässlich einer Asylantragstellung beim BAMF in den europäischen Datenbanken EURODAC und VIS (mit dem Visa Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengenstaaten ausgetauscht) durchgeführt.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung